

Der nächstmögliche Anschlusspunkt an unserem Niederspannungsnetz sind die Abgangsklemmen vom bestehenden Netzverknüpfungspunkt in Richtung Kundenanlage.

Für den Anschluss der Anlage(n) sind aus heutiger Sicht folgende Maßnahmen erforderlich:

Sie errichten in der Nähe des Netzverknüpfungspunktes einen Zählerplatz zur Aufnahme der erforderlichen Zähler- und Schutzeinrichtungen. Die Erzeugungsanlage(n) und der Zähler sind von Ihnen und zu Ihren Lasten unter Hinzuziehung einer Fachfirma unter Beachtung der Technischen Mindestanforderungen, der Informationsblätter und der einschlägigen Normen und Regelungen (u. a. DIN, VDE) anzuschließen. Die Technischen Mindestanforderungen und die ergänzenden Informationsblätter sind auf der Homepage der LW veröffentlicht.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Ihre Einspeisung dem örtlichen Niederspannungsnetz fest zugeordnet wird..

Die Einspeisezusage bezieht sich somit auf den mit dieser Zuordnung festgelegten Normalschaltzustand unseres Netzes.

Auf Grund betrieblicher Instandhaltungsarbeiten, Störungen sowie bei Vorliegen einer Gefahr, können zeitlich befristete Abschaltungen der Einspeisung erforderlich werden.

Im Falle der Abschaltung kann weder eine Einspeisung noch ein Bezug von Energien zur Eigenbedarfsdeckung erfolgen.

Diese Einschränkung der Einspeisung wirkt sich für Sie unmittelbar auf die zu erzielenden Einspeiserlöse aus. Für eventuelle Erlösausfälle haften die LW nicht. Falls eine 0%-Einspeisevereinbarung getroffen ist, treten selbstverständlich keine Erlösausfälle ein.

Die Haftung der LW für Schäden, die ein Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, ist dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 NAV (Niederspannungsanschlussverordnung) begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NAV ist auf unserer Homepage veröffentlicht.

Die folgenden Hinweise sind im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb der Eigenerzeugungsanlage(n) zu beachten:

Die Zählung sowohl der eingespeisten als auch der für den Eigenbedarf der Erzeugungsanlage(n) bezogenen Energie erfolgt niederspannungsseitig an Ihrem Zählerplatz. Die Zählung ist nach unseren Vorgaben aufzubauen.

Vor Aufnahme des Parallelbetriebes mit unserem Netz ist uns die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen und der Schaltregelung nachzuweisen. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch Sie, sollte eine Absicherung von < 63A benötigt werden. Ansonsten ist die Inbetriebsetzung nur im Beisein unserer Mitarbeiter zulässig. Über die Inbetriebsetzung wird ein Protokoll angefertigt. Eine Inbetriebsetzung ohne Nachweis der Wirksamkeit der Schutzeinrichtung und der Schaltregelung, sowie ohne Protokollierung ist unzulässig.

Eine Änderung der Nutzungsart (z. B. die Belieferung Dritter Anschlussnehmer oder die Installation eines Speichers) ist der LW unverzüglich mitzuteilen.

Sie haben selbst Sorge dafür zu treffen, dass Schalthandlungen, Spannungsschwankungen, Kurzunterbrechungen oder andere Vorgänge in unserem Netz nicht zu Schäden an Ihren Anlagen führen.

Ferner müssen Sie die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen und der zugehörigen Schalter sowie der Regeleinrichtungen regelmäßig auf Ihre Kosten prüfen lassen.

Die im Zusammenhang mit der Planung, dem Anschluss und dem Betrieb der Erzeugungsanlage(n) anfallenden Daten werden von uns zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Die Anforderungen bzgl. Kabelanbindung zur Anlage, Schutztechnik sowie sonstige Anforderungen sind von Ihrem Elektroinstallationsunternehmen unter Berücksichtigung der geltenden technischen Regeln, insbesondere der VDE-

Vorschriften, der VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ sowie der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz TAB 2019 festzulegen.

Erzeugungsanlagen müssen sich generell an der statischen Spannungshaltung im Netz der LokalWerke beteiligen können.

Wenn netztechnische Belange dies erfordern und die LokalWerke diese Forderung erheben, müssen sich die Erzeugungsanlagen an der statischen Spannungshaltung am Niederspannungsnetz beteiligen.

Erzeugungsanlagen müssen unter normalen stationären Bedingungen im Spannungstoleranzband $U_n \pm 10\%$ und in ihren zulässigen Betriebspunkten mit folgenden Verschiebungsfaktoren $\cos\phi$ betrieben werden können:

- Erzeugungsanlagen mit einer Summenscheinleistung $> 4,6$ kVA:
Kennlinienvorgabe innerhalb $\cos\phi = 0,90_{\text{untererregt}}$ bis $0,90_{\text{übererregt}}$
- Erzeugungsanlagen mit einer Summenscheinleistung $\leq 4,6$ kVA:
Kennlinienvorgabe innerhalb $\cos\phi = 0,95_{\text{untererregt}}$ bis $0,95_{\text{übererregt}}$

Einspeisemanagement

Erzeugungsanlagen sind gemäß § 9 EEG 2023 mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten (Einspeisemanagement).